



Erweiterung des Verkehrsberuhigten Bereiches



Sachverhalt

- Nach Fertigstellung Ortsumfahrung B104 - Schließung der Verbindung zwischen Gärtnereweg und Brüsewitzer Straße (nur Rettungsdienste, Müllabfuhr) nach B-Plan 14.91.01 „Friedrichsthal“
- Bau einer neuen Zufahrt zur Lärchenallee
- Gestaltung der neu hergestellten Verkehrsflächen als Mischverkehrsflächen, Aufenthaltsfunktion überwiegt
- Wohnbebauung abgeschlossen
- Erweiterung der ausgeschilderten Verkehrsberuhigten Bereiche zweckmäßig



Gärtnereweg: Heutiger Verkehrsberuhigter Bereich

Anlass der aktuellen Prüfung

- Antrag auf Erweiterung des Verkehrsberuhigten Bereiches auf die Fläche vor ihren Häusern durch die Bewohner Gärtnerieweg 25-35 im Februar 2018
- Unterschriftensammlung von August 2018
- Vorbereitung durch die Verwaltung und Vorstellung im Ortsbeirat Friedrichsthal am 13.02.2019
- Ortstermin am 01.07.2019 mit der Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Ortsbeirates



Regelung nach § 42 Absatz 2 StVO zu Zeichen 325.1 „Verkehrsberuhigter Bereich“

- Schrittgeschwindigkeit
- Keine Gefährdung oder Behinderung des Fußgängerverkehrs
- Parken nur in gekennzeichneten Flächen
- Nutzung durch Fußgänger auf gesamter Straßenbreite möglich
- Kinderspiel überall erlaubt



Gärtnereweg: Einfamilienhausbebauung



Gärtnereweg nach der Baumreihe: Mehrfamilienhäuser



Notwendige bauliche und verkehrsorganisatorische Maßnahmen

- Fahrbahneinengung in Höhe der Baumreihe zur Geschwindigkeitsdämpfung und zur Unterbringung des Verkehrszeichens
- Markierung von Senkrechtparkplätzen im Wendekreis



Fahrbahneinengung im hinteren Bereich bereits vorhanden



Fahrbahneinengung neu



vorhandene Fahrbahnbreite 3,50m - Einengung auf 3,00m

Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde nach § 45 (1b) StVO

- Zuständigkeit aus Kommunalverfassung und Hauptsatzung für die Herstellung des Einvernehmens
- Keine Zuständigkeit der Stadtvertretung nach § 22 Abs. 2 KV, da keine wichtige Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Schwerin
- Keine Zuständigkeit des Hauptausschusses aus der Hauptsatzung
- Berührt Belange des § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung – Prüfvermerk des Fachausschusses erbeten

